

Pflichtteilsansprüche

1. Vorbemerkung

Familiäre Probleme aller Art bilden sich erbrechtlich häufig im Streit um Pflichtteilsansprüche ab. Der Erblasser zieht die Konsequenzen aus diesen Problemen, indem er durch Letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) einen Abkömmling oder den Ehegatten von der Erbfolge ausschließt. Ein Großteil erbrechtlicher Streitigkeiten entfällt auf Pflichtteilsansprüche. Man kann Erblassern unter diesen Umständen nur empfehlen, die wesentlichen Regelungen nicht durch Letztwillige Verfügungen, sondern im Vorfeld des Erbfalls unter Lebenden konfliktbeständig zu treffen.

2.

Pflichtteilsberechtigt sind Abkömmlinge des Erblassers, seine Eltern und sein Ehegatte, wenn und soweit sie bei gesetzlicher Erbfolge geerbt hätten (§ 2303 BGB). Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Der Berechnung des Pflichtteils wird der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zugrunde gelegt (§ 2311 BGB). Der Erbe ist hinsichtlich des Bestandes auskunftspflichtig (§ 2314 BGB). Er hat auch den Wert des Nachlasses auf seine Kosten zu ermitteln.

Die gerichtliche Auseinandersetzung beginnt in aller Regel mit der Geltendmachung des Auskunftsanspruchs. Man kann dem Erben nur raten, Auskunftsbegehren möglichst vollständig und sorgfältig zu erfüllen. Sobald die Auskunft Lücken oder Unklarheiten enthält, meint doch der Pflichtteilsberechtigte, dass man ihm etwas verheimlicht, und zwar auch dann, wenn das lediglich versehentlich geschieht.

3.

Bei der Berechnung des Pflichtteils ist zu beachten, dass der Pflichtteilsberechtigte sich auf den Pflichtteil anrechnen zu lassen hat, "was ihm von dem Erblasser durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet worden ist, dass es auf den Pflichtteil angerechnet werden soll." Auch hier kommt es immer wieder zu Streitigkeiten. Nur dann, wenn sich eine Anordnung des vor dem Erbfall schenkenden Erblassers nachweisen lässt, dass seine Schenkung auf Pflichtteilsansprüche des Beschenkten angerechnet werden soll, lässt sich das auch durchsetzen. Hier wird immer wieder gesündigt, sei es dass eine Regelung völlig unterbleibt, sei es dass die Regelung unpräzise erfolgt. Es reicht nicht aus, eine Anrechnung auf "Erbansprüche" oder auf "erbrechtliche Ansprüche" zu verlangen. Die Anrechnung muss auf "den Pflichtteil" oder auf "pflichtteilsrechtliche Ansprüche" erfolgen. Hier sündigen leider auch Notare immer wieder. Rat an jeden schenkenden künftigen Erblasser: Anrechnung auf den Pflichtteil bestimmen. Das muss bei der Schenkung erfolgen. Nachträglich geht das nicht mehr. Ändern sich die Gesichtspunkte später, kann man durch Letztwillige Verfügung anpassen. Man sollte sogar beschreiben, wie die Anrechnung zu erfolgen hat. Auch hierüber entsteht immer wieder Streit.

4.

Der Erbe kann unter Umständen Stundung der Pflichtteilsansprüche verlangen (§ 2331a BGB). Die Möglichkeiten, den Pflichtteil zu entziehen (§ 2333 BGB) oder ihn zu beschränken (§ 2338 BGB), spielen in der Praxis kaum eine Rolle, weil die Voraussetzungen nur sehr selten vorliegen. Pflichtteilsansprüche verjähren in gesetzlicher Frist (§ 195 BGB 3 Jahre), beginnend mit dem Erbfall und Kenntnis von der Enterbung, soweit die Unkenntnis nicht grob fahrlässig verursacht ist (§ 199 Abs. 1 BGB).

5.

Von Pflichtteilsansprüchen zu unterscheiden sind die sogenannten Pflichtteilsergänzungsansprüche: "Hat der Erblasser einem Dritten eine Schenkung gemacht, so kann der Pflichtteilsberechtigte als Ergänzung des Pflichtteils den Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlass hinzu gerechnet wird." Hier gelten Besonderheiten:

a) Die Schenkung bleibt völlig unberücksichtigt, wenn sie länger als zehn Jahre, bezogen auf den Erbfall, zurück liegt. Sie vermindert sich wertmäßig pro Jahr um 1/10 seit ihrer Durchführung (§ 2325 Abs. 3 BGB).

b) Auf Pflichtteilsergänzungsansprüche sind alle Schenkungen, die der Pflichtteilsberechtigte jemals erhalten hat, anzurechnen (von Gelegenheitsgeschenken abgesehen).

c) Für Pflichtteilsergänzungsansprüche haftet unter Umständen der Beschenkte (§ 2329 BGB). Dieser Anspruch verjährt allerdings unabhängig von irgendwelchen Kenntnissen in drei Jahren seit dem Erbfall (§ 2332 Abs. 1 BGB).

Zusammenfassend:

Das vorstehend in Grundzügen grob dargestellte Pflichtteilsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird durch eine große Anzahl ergänzender Vorschriften beeinflusst und je nach der Situation im Einzelfall abgeändert. Es hat daher keinen Sinn, im Streitfall ohne fachkundige Hilfe selber tätig zu werden. Meine vorstehenden Ausführungen richten sich in erster Linie an den künftigen Erblasser als Hilfestellung zu seinen Überlegungen vor dem Erbfall mit dem Ziel, Streitigkeiten über Pflichtteilsansprüche zu vermeiden. Sie treffen vor allem auf ein unendliches Mitgefühl des Beraters, wenn in hohem Alter ein Ehegatte oder Partner wegfällt, der Überlebende dadurch innerlich am Boden liegt und dann ein Abkömmling die Hand aufhört.

Gründau, den 29.08.2016

.....
(Hans-Joachim Kühnel)
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht